

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B RICHTLINIE 2002/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 7. Mai 2002
über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
 (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003	L 151	38	19.6.2003
► <u>M2</u>	Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003	L 285	33	1.11.2003
► <u>M3</u>	Richtlinie 2005/8/EG der Kommission vom 27. Januar 2005	L 27	44	29.1.2005
► <u>M4</u>	Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005	L 318	16	6.12.2005
► <u>M5</u>	Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005	L 318	19	6.12.2005
► <u>M6</u>	Richtlinie 2006/13/EG der Kommission vom 3. Februar 2006	L 32	44	4.2.2006
► <u>M7</u>	Richtlinie 2006/77/EG der Kommission vom 29. September 2006	L 271	53	30.9.2006
► <u>M8</u>	Richtlinie 2008/76/EG der Kommission vom 25. Juli 2008	L 198	37	26.7.2008
► <u>M9</u>	Richtlinie 2009/8/EG der Kommission vom 10. Februar 2009	L 40	19	11.2.2009
► <u>M10</u>	Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009	L 87	109	31.3.2009
► <u>M11</u>	Richtlinie 2009/124/EG der Kommission vom 25. September 2009	L 254	100	26.9.2009
► <u>M12</u>	Richtlinie 2009/141/EG der Kommission vom 23. November 2009	L 308	20	24.11.2009
► <u>M13</u>	Richtlinie 2010/6/EU der Kommission vom 9. Februar 2010	L 37	29	10.2.2010
► <u>M14</u>	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011	L 159	7	17.6.2011
► <u>M15</u>	Verordnung (EU) Nr. 277/2012 der Kommission vom 28. März 2012	L 91	1	29.3.2012
► <u>M16</u>	Verordnung (EU) Nr. 744/2012 der Kommission vom 16. August 2012	L 219	5	17.8.2012
► <u>M17</u>	Verordnung (EU) Nr. 107/2013 der Kommission vom 5. Februar 2013	L 35	1	6.2.2013
► <u>M18</u>	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013	L 328	86	7.12.2013
► <u>M19</u>	Verordnung (EU) 2015/186 der Kommission vom 6. Februar 2015	L 31	11	7.2.2015

Berichtigt durch:

- C1 Berichtigung, ABl. L 107 vom 29.4.2010, S. 26 (2010/6/EU)
 ► C2 Berichtigung, ABl. L 290 vom 9.11.2011, S. 7 (574/2011)



RICHTLINIE 2002/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2002

über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft unerwünschte Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht
- a) die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾;
 - b) die Richtlinie 96/25/EG des Rates und die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽²⁾;
 - c) die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽³⁾, die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽⁴⁾, die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾ und die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, sofern diese Rückstände nicht von Anhang I der vorliegenden Richtlinie erfasst werden;
 - d) gemeinschaftliche Veterinärrechtsvorschriften, die auf die Gesundheit von Mensch und Tier abstellen;
 - e) die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung ⁽⁷⁾;
 - f) die Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2001 der Kommission (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/57/EG der Kommission (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 76).

⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG der Kommission (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 13).

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG.

⁽⁷⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

⁽⁸⁾ ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/29/EG (ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32).



Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „Futtermittel“: pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- b) „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form bei der Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;
- c) „Zusatzstoffe“: Zusatzstoffe gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG;
- d) „Vormischungen“: Mischungen von Zusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
- e) „Mischfuttermittel“: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- f) „Ergänzungsfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweisen und die aufgrund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
- g) „Alleinfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
- h) „Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Vormischungen, Zusatzstoffe, Futtermittel und alle anderen für die Tierernährung bestimmten oder in der Tierernährung verwendeten Erzeugnisse;
- i) „Tagesration“: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %;
- j) „Tiere“: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden, sowie frei in der Natur lebende Tiere, sofern sie Futtermittel erhalten;
- k) „Inverkehrbringen („Verkehr““: das Vorrätighalten von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die zum Verkauf, einschließlich des Anbietens, oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie den Verkauf oder die anderweitige Abgabe als solche;
- l) „unerwünschte Stoffe“: Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können.



Artikel 3

(1) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse dürfen nur dann zur Verwendung in der Gemeinschaft aus Drittländern eingeführt, in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und/oder in der Gemeinschaft verwendet werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind und somit bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und die tierische Erzeugung nicht beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere werden zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, als Erzeugnisse angesehen, die nicht mit Absatz 1 im Einklang stehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Anhang I aufgeführten unerwünschten Stoffe nur unter den dort festgelegten Voraussetzungen in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen zulässig sind.

(2) Um die Ursachen für unerwünschte Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen zu verringern oder zu beseitigen, führen die Mitgliedstaaten, falls die Höchstgehalte überschritten und erhöhte Gehalte an diesen Stoffen nachgewiesen werden, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten Untersuchungen durch, um die Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe zu ermitteln; den Hintergrundwerten wird dabei Rechnung getragen. Für ein einheitliches Vorgehen bei erhöhten Gehalten kann es erforderlich sein, Aktionsgrenzwerte für die Auslösung solcher Untersuchungen vorzusehen. Diese Aktionsgrenzwerte können in Anhang II festgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Informationen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der ermittelten Ursache und den ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung des Gehalts an unerwünschten Stoffen. Diese Informationen werden im Rahmen der der Kommission nach Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG jährlich zu übermittelnden Berichte vorgelegt, es sei denn, die Informationen sind für die übrigen Mitgliedstaaten unmittelbar von Bedeutung. In diesem Fall sind die Informationen sofort zu übermitteln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder mit anderen zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen gemischt werden dürfen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Ergänzungsfuttermittel, soweit hierfür keine Sonderbestimmungen gelten, unter Berücksichtigung ihres für die Verwendung in einer Tagesration vorgeschriebenen Anteils keine höheren Gehalte an in Anhang I genannten Stoffen enthalten dürfen, als sie für Alleinfuttermittel festgesetzt sind.

▼B*Artikel 7*

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Informationen oder einer Neubewertung der bisherigen Informationen nach dem Erlass der entsprechenden Bestimmungen Gründe für die Annahme, dass ein in Anhang I festgesetzter Höchstgehalt oder ein in diesem Anhang nicht aufgeführter unerwünschter Stoff eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt, so kann er den bestehenden Höchstgehalt vorläufig herabsetzen, einen Höchstgehalt festsetzen oder das Vorhandensein dieses unerwünschten Stoffes in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen untersagen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

▼M10

(2) Es wird sofort entschieden, ob die Anhänge I und II zu ändern sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen.

▼B

Solange der Rat oder die Kommission keine Entscheidung gefällt hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass diese Entscheidung veröffentlicht wird.

*Artikel 8***▼M10**

(1) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ändert die Kommission die Anhänge I und II. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission für den Erlass dieser Änderungen auf das in Artikel 11 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

(2) Außerdem

— erstellt die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren regelmäßig konsolidierte Fassungen der Anhänge I und II, die die nach Absatz 1 vorgenommenen Änderungen einschließen;

— kann die Kommission zusätzlich zu den Kriterien für die Zulässigkeit von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die Entgiftungsverfahren unterworfen wurden, Kriterien für die Zulässigkeit von solchen Entgiftungsverfahren bestimmen; diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass zulässige Entgiftungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 ordnungsgemäß angewendet werden und die entgifteten zur Tierernährung bestimmten Erzeugnisse den Bestimmungen des Anhangs I entsprechen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie entsprechen, in Bezug auf das Vorhandensein von unerwünschten Stoffen keinen anderen Verkehrsbeschränkungen unterliegen als denjenigen, die sich aus dieser Richtlinie sowie aus der Richtlinie 95/53/EG ergeben.

▼B*Artikel 10*

Bestimmungen, die sich auf die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt auswirken können, werden nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses/der zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse angenommen.

▼M10*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 70/372/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

▼B*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten wenden bei den in der Gemeinschaft erzeugten zur Tierernährung bestimmten Futtermitteln, die für die Ausfuhr nach Drittländern vorgesehen sind, mindestens die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Wiederausfuhr gemäß Artikel 12 von Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽²⁾ zuzulassen. Artikel 20 jener Verordnung findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 14

(1) Die Richtlinie 1999/29/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B jener Richtlinie festgesetzten Fristen für die Umsetzung der in Anhang III Teil A der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Richtlinien zum 1. August 2003 aufgehoben.

(2) Alle Bezugnahmen auf die Richtlinie 1999/29/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

⁽¹⁾ ► **M10** ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 1. ◄

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).



Artikel 15

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Mai 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. August 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M14**

ANHANG I

HÖCHSTGEHALTE AN UNERWÜNSCHTEN STOFFEN IM SINNE DES ARTIKELS 3 ABSATZ 2

ABSCHNITT I: ANORGANISCHE VERUNREINIGUNGEN UND STICKSTOFFVERBINDUNGEN

▼ **M19**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Arsen (¹)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	2
	— Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleeegrünmehl sowie Zuckerrübenbrentrockenschnitzel und getrocknete Zuckerrübenmelasseschnitzel	4
	— Palmkernkuchen	4 (²)
	— Phosphate, Kohlensäurer Algenkalk	10
	— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat (¹⁰), Kohlensäurer Muschelkalk	15
	— Magnesiumoxid, Magnesiumcarbonat	20
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	25 (²)
	— Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	40 (²)
	Als Tracer verwendete Eisenpartikel	50
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen:	30
	— Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat	50
	— Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid	100
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	4
	— Mineralfuttermittel	12
	— Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 (²)
	— Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	30
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	2
	— Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	10 (²)
	— Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 (²)

▼ **M14**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
---------------------	---	--

▼ **M18**

2. Cadmium

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	1
Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs	2
Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, ausgenommen:	2
— Phosphate	10
Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen:	10
— Kupfer(II)-oxid, Mangan(II)-oxid, Zinkoxid und Mangan(II)-sulfat-Monohydrat	30
Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	2
Vormischungen ⁽⁶⁾	15
Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	0,5
— Mineralfuttermittel	
— — mit < 7 % Phosphor ⁽⁸⁾	5
— — mit > 7 % Phosphor ⁽⁸⁾	0,75 je 1 % Phosphor ⁽⁸⁾ , höchstens 7,5
— Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	2
— Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	15
Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,5
— Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern), Ziegen (außer Ziegenlämmern) und Fische	1
— Alleinfuttermittel für Heimtiere	2

▼ **M19**3. Fluor ⁽⁷⁾

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	150
— Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen Meereskrebstiere, wie z. B. Krill, kohlensaurer Muschelkalk	500
— Meereskrebstiere, wie z. B. Krill	3 000
— Phosphate	2 000
— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	350
— Magnesiumoxid	600
— kohlensaurer Algenkalk	1 000

▼ **M19**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
4. Blei ⁽¹²⁾	Vermiculit (E 561)	3 000
	Ergänzungsfuttermittel	
	— mit ≤ 4 % Phosphor ⁽⁸⁾	500
	— mit > 4 % Phosphor ⁽⁸⁾	125 je 1 % Phosphor ⁽⁸⁾
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	150
	— Alleinfuttermittel für Schweine	100
	— Alleinfuttermittel für Geflügel (außer Küken) und Fische	350
	— Alleinfuttermittel für Küken	250
	— Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	
	— — laktierend	30
	— — sonstige	50
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	10
	— Grünfutter ⁽³⁾	30
	— Phosphate, kohlensaurer Algenkalk und kohlensaurer Muschelkalk	15
	— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	20
	— Hefen	5
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen:	100
	— Zinkoxid	400
	— Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat	200
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel, ausgenommen:	30
	— Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith	60
	Vormischungen ⁽⁶⁾	200
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	10
	— Mineralfuttermittel	15
	— Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	60
	Alleinfuttermittel	5

▼ **M19**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
5. Quecksilber ⁽⁴⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,1
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	0,5 ⁽¹³⁾
	— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾	0,3
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,1
	— Mineralfuttermittel	0,2
	— Mischfuttermittel für Fische	0,2
	— Mischfuttermittel für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere	0,3

▼ **M18**

6. Nitrit ⁽⁵⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	15
	— Fischmehl	30
	— Silagefutter	—
	— Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke	—
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	15
	— Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 20 %	—

▼ **M17**

7. Melamin ⁽⁹⁾	Futtermittel ausgenommen:	2,5
	— Heimtierfutter in Dosen	2,5 ⁽¹¹⁾
	— die folgenden Futtermittelzusatzstoffe:	
	— — Guanidinoessigsäure,	—
	— — Harnstoff,	—
	— — Biuret.	—

▼ **M14**

- ⁽¹⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf den Gesamtarsengehalt.
- ⁽²⁾ Auf Ersuchen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gehalt an anorganischem Arsen unter 2 ppm liegt. Diese Untersuchung ist für die Seelgen-Art *Hizikia fusiforme* von besonderer Bedeutung.
- ⁽³⁾ Als Grünfütter gelten auch zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse, z. B. Heu, Silage, frisches Gras usw.
- ⁽⁴⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf den Gesamtquecksilbergehalt.
- ⁽⁵⁾ Die Höchstgehalte werden als Natriumnitrit ausgedrückt.
- ⁽⁶⁾ Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Blei- bzw. Cadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei bzw. Cadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29) muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.
- ⁽⁷⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Fluor, wobei 20 Minuten lang mit Salzsäure 1 N bei Umgebungstemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.
- ⁽⁸⁾ Der prozentuale Gehalt an Phosphor gilt für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.
- ⁽⁹⁾ Höchstgehalt gilt nur für Melamin. Eine Einbeziehung der verwandten Verbindungen Cyanursäure, Ammelin und Ammelid in den Höchstgehalt wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.
- **M16** ⁽¹⁰⁾ Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint. ◀
- **M17** ⁽¹¹⁾ Der Höchstgehalt gilt für im Handel erhältliches Heimtierfutter in Dosen. ◀
- **M18** ⁽¹²⁾ Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen. ◀
- **M19** ⁽¹³⁾ Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtsbasis für Fisch und sonstige Wassertiere sowie den daraus gewonnene Produkte, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind. ◀

▼ **M14**

ABSCHNITT II: MYCOTOXINE

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Aflatoxin B ₁	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,02
	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	— Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
	— Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaften und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02
2. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, die ungemahlenes Getreide enthalten	1 000

ABSCHNITT III: PFLANZENEIGENE TOXINE

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Freies Gossypol	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	20
	ausgenommen:	
	— Baumwollsaat	5 000
	— Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatmehl	1 200
	Alleinfuttermittel,	20
	ausgenommen:	
	— Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern)	500
	— Alleinfuttermittel für Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern)	300
	— Alleinfuttermittel für Geflügel (außer Legegeflügel) und Kälber	100
	— Alleinfuttermittel für Kaninchen, Lämmer, Ziegenlämmer und Schweine (außer Ferkeln)	60
2. Blausäure	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	50
	ausgenommen:	
	— Leinsamen	250
	— Leinkuchen	350

▼ **M14**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
3. Theobromin	— Maniok-Erzeugnisse und Mandelkuchen	100
	Alleinfuttermittel,	50
	ausgenommen:	
	— Alleinfuttermittel für Küken (< 6 Wochen)	10
	Alleinfuttermittel,	300
	ausgenommen:	
4. Vinylthiooxazolidon (5-Vinyloxazolidin-2-thion)	— Alleinfuttermittel für Schweine	200
	— Alleinfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Pferde und Pelztiere	50
	Alleinfuttermittel für Geflügel,	1 000
	ausgenommen:	
5. Senfö, flüchtig ⁽¹⁾	— Alleinfuttermittel für Legehennen	500
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	100
	ausgenommen:	
	— Leindotterseed und daraus gewonnene Erzeugnisse ⁽²⁾ , aus Senfseed ⁽²⁾ gewonnene Erzeugnisse, Rapssaat und daraus gewonnene Erzeugnisse	4 000
	Alleinfuttermittel,	150
	ausgenommen:	
	— Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlammern)	1 000
	— Alleinfuttermittel für Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel	500

▼ **M14**

⁽¹⁾ Die Höchstgehalte werden als Allylisothiocyanat ausgedrückt.

► **M18** ⁽²⁾ Auf Verlangen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gesamtgehalt an Glucosinolaten unter 30 mmol/kg liegt. Die Referenzmethode für die Analyse ist EN-ISO 9167-1:1995. ◀

ABSCHNITT IV: ORGANISCHE CHLORVERBINDUNGEN (AUSGENOMMEN DIOXINE UND PCB)

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Aldrin ⁽¹⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel,	0,01 ⁽²⁾
2. Dieldrin ⁽¹⁾	ausgenommen:	
	— Fette und Öle	0,1 ⁽²⁾
	— Mischfuttermittel für Fische	0,02 ⁽²⁾

▼ **M14**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
3. Camphechlor (Toxaphen) — Summe der Indikatorcongener CHB 26, 50 und 62 ⁽³⁾	Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen: — Fischöl — Alleinfuttermittel für Fische	0,02 0,2 0,05
4. Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, ausgedrückt als Chlordan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Fette und Öle	0,02 0,05
5. DDT (Summe aus DDT-, DDD- (oder TDE-) und DDE-Isomeren, ausgedrückt als DDT)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Fette und Öle	0,05 0,5

▼ **M19**

6. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel ausgenommen: — Baumwollsaamen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Baumwollsaamenöl — Sojabohnen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Sojabohnenöl — rohes Pflanzenöl — Alleinfuttermittel für Fische, ausgenommen Salmoniden — Alleinfuttermittel für Salmoniden	0,1 0,3 0,5 1,0 0,005 0,05
---	--	---

▼ **M14**

7. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, ausgedrückt als Endrin)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Fette und Öle	0,01 0,05
8. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, ausgedrückt als Heptachlor)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Fette und Öle	0,01 0,2
9. Hexachlorbenzol (HCB)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Fette und Öle	0,01 0,2

▼ **M14**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
10. Hexachlorcyclohexan (HCH)		
— alpha-Isomere	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,02
	— Fette und Öle	0,2
— beta-Isomere	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,01
	— Fette und Öle	0,1
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	— Mischfuttermittel für Milchrinder	0,005
— gamma-Isomere	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,2
	— Fette und Öle	2,0

(1) Einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin.

(2) Höchstgehalte für Aldrin und Dieldrin, einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin.

(3) Nummerierung nach Parlar mit dem Präfix „CHB“ oder „Parlar“
 CHB 26: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,10,10-Octochlorbornan,
 CHB 50: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,9,10,10-Nonachlorbornan,
 CHB 62: 2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nonachlorbornan.

▼ **M15**

ABSCHNITT V: DIOXINE UND PCB

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg (ppt) ⁽¹⁾ , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
---------------------	---	---

▼ **M16**

1. Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF)), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005 ⁽²⁾)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	0,75
	— Pflanzenöle und ihre Nebenprodukte	0,75
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,75
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:	
	— tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	1,50
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	— Fischöl	5,0
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl, Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁽³⁾ und Krustentiermehl	1,25

▼ **M16**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg (ppt) ⁽¹⁾ , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
	— Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,75
	Die Futtermittel-Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	0,75
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen	1,0
	Vormischungen	1,0
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,75
	— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,75
	— Mischfuttermittel für Pelztiere	—

▼ **M15**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg (ppt) ⁽¹⁾ , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
2. Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB (Summe aus polychlorierten Dibenzopara-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005) ⁽²⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	1,25
	— Pflanzenöle und ihre Nebenerzeugnisse	1,5
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	1,0
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:	
	— Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	2,0
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	1,25
	— Fischöl	20,0
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält ⁽³⁾	4,0
	— Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält	9,0
	Die Futtermittelzusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	1,5
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe Verbindungen von Spurenelementen	1,5

▼ **M15**

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg (ppt) ⁽¹⁾ , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
	Vormischungen	1,5
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	1,5
	— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	5,5
	— Mischfuttermittel für Pelztiere	—
Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in µg/kg (ppb), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽¹⁾
3. Nicht dioxinähnliche PCB (Summe von PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 (ICES — 6) ⁽¹⁾)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	10
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	10
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:	
	— Tierisches Fett, einschließlich Milhfett und Eifett	10
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	10
	— Fischöl	175
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält ⁽⁴⁾	30
	— Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält	50
	Die Futtermittelzusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	10
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe Verbindungen von Spurenelementen	10
	Vormischungen	10
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	10
	— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	40
	— Mischfuttermittel für Pelztiere	—

▼ M15

- (¹) Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.
- (²) Tabelle der TEF (= Toxizitätsäquivalenzfaktoren) für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB:
TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS — International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223–241 (2006)).

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und Dibenzo-para-furane (PCDF)		„Dioxinähnliche“ PCB: Non-ortho-PCB + Mono-ortho-PCB	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho PCB	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 77	0,0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 81	0,0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	PCB 169	0,03
OCDD	0,0003		
		Mono-ortho PCB	
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 105	0,00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 114	0,00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 118	0,00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 123	0,00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01	PCB 189	0,00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01		
OCDF	0,0003		

Abkürzungen: „T“ = tetra; „Pe“ = penta; „Hx“ = hexa; „Hp“ = hepta; „O“ = octa; „CDD“ = Chlordibenzodioxin; „CDF“ = Chlordibenzofuran; „CB“ = Chlorbiphenyl.

- (³) Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztier verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 3,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis und 6,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 20,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Futtermittel-Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztier, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.
- (⁴) Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztier verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 75 µg/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 200 µg/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Futtermittel-Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztier, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.

▼ M19

ABSCHNITT VI: SCHÄDLICHE BOTANISCHE VERUNREINIGUNGEN

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Unkrautsamen und nicht gemahlene oder zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glucoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder zusammen, darunter:	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	3 000
— <i>Datura</i> sp.		1 000
2. <i>Crotalaria</i> spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	100
3. Samen und Schalen von <i>Ricinus communis</i> L., <i>Croton tiglium</i> L. und <i>Abrus precatorius</i> L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse ⁽¹⁾ , einzeln oder insgesamt	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	10 ⁽²⁾
4. Buchecker, ungeschält — <i>Fagus sylvatica</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein
5. Purgierstrauch — <i>Jatropha curcas</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein
6. Samen von <i>Ambrosia</i> spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ⁽³⁾ , ausgenommen: — Hirse (Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.) und Sorghum (Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind ⁽³⁾ Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	50 200 50
7. Samen von — Indischer Braunsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. integrifolia (West.) Thell. — Sareptasenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea — Chinesischer Senf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. <i>lutea</i> Batalin — Schwarzer Senf — <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch — Abessinischer (äthiopischer) Senf — <i>Brassica carinata</i> A. Braun	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein

⁽¹⁾ Soweit mikroskopisch bestimmbar.⁽²⁾ Einschließlich Teile von Samenschalen.⁽³⁾ Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schroten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden, unter der Voraussetzung, dass— die Sendung als Ganzes zur Mühle oder Verkleinerungsanlage verbracht wird und die Betreiber der Anlage im Voraus über den hohen Gehalt an Samen von *Ambrosia* spp. informiert werden, so dass sie zusätzliche Vorbeugemaßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung der Samen in der Umwelt zu verhindern;— stichhaltig nachgewiesen wird, dass Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden, um während der Verbringung zur Mühle oder Verkleinerungsanlage die Verbreitung von Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt zu verhindern;

— die zuständige Behörde der Verbringung zustimmt, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Sendung vor einer Verbringung in die EU gereinigt werden, wobei die Siebrückstände angemessen zu vernichten sind.

▼ M14

ABSCHNITT VII: INFOLGE VON UNVERMEIDBARER VERSCHLEPPUNG IN FUTTERMITTELN FÜR NICHTZIELTIERARTEN ZULÄSSIGE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse ⁽¹⁾	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Decoquinat	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,4
	Mischfuttermittel für	
	— Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,4
	— Masthühner während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Decoquinat verboten ist (Endmastfutter)	0,4
	— sonstige Tierarten	1,2
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Decoquinat nicht verwendet werden darf	⁽²⁾
2. Diclazuril	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,01
	Mischfuttermittel für:	
	— Legegeflügel und Junghennen (16 Wochen)	0,01
	— Mast- und Zuchtkaninchen während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Diclazuril verboten ist (Endmastfutter)	0,01
	— sonstige Tierarten außer Junghennen (< 16 Wochen), Masthühner, Perlhühner und Mastputen	0,03
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Diclazuril nicht verwendet werden darf	⁽²⁾
3. Halofuginon-Hydrobromid	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,03
	Mischfuttermittel für	
	— Legegeflügel, Junghennen und Puten (> 12 Wochen)	0,03
	— Masthühner und Puten (< 12 Wochen) während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Halofuginon-Hydrobromid verboten ist (Endmastfutter)	0,03
	— sonstige Tierarten	0,09
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Halofuginon-Hydrobromid nicht verwendet werden darf	⁽²⁾

▼ M14

▼ **M14**

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse ⁽¹⁾	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
------------------	--	--

▼ **M16**

4. Lasalocid-A-Natrium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	1,25
	Mischfuttermittel für:	
	— Hunde, Kälber, Kaninchen, Equiden, Milchtiere, Legegeflügel, Puten (> 16 Wochen) und Junghennen (> 16 Wochen)	1,25
	— Masthühner, Junghennen (jünger als 16 Wochen) und Puten (jünger als 16 Wochen) während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Lasalocid-A-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	1,25
	— Fasane, Perlhühner, Wachteln und Rebhühner, ausgenommen deren Legegeflügel, während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Lasalocid-A-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	1,25
	— sonstige Tierarten	3,75
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Lasalocid-A-Natrium nicht verwendet werden darf	(²)

▼ **M14**

5. Maduramicin-Ammonium-Alpha	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,05
	Mischfuttermittel für	
	— Equiden, Kaninchen, Puten (> 16 Wochen), Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,05
	— Masthühner und Puten (< 16 Wochen) während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Maduramicin-Ammonium-Alpha verboten ist (Endmastfutter)	0,05
	— sonstige Tierarten	0,15
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Maduramicin-Ammonium-Alpha nicht verwendet werden darf	(²)
6. Monensin-Natrium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	1,25
	Mischfuttermittel für	
	— Equiden, Hunde, kleine Wiederkäuer (Schafe und Ziegen), Enten, Rinder, Milchkühe, Legegeflügel, Junghennen (< 16 Wochen) und Puten (< 16 Wochen)	1,25
	— Masthühner, Junghennen (< 16 Wochen) und Puten (< 16 Wochen) während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Monensin-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	1,25
	— sonstige Tierarten	3,75
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Monensin-Natrium nicht verwendet werden darf	(²)
7. Narasin	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,7
	Mischfuttermittel für	
	— Puten, Kaninchen, Equiden, Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,7
	— sonstige Tierarten	2,1
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Narasin nicht verwendet werden darf	(²)

▼ **M14**

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse ⁽¹⁾	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
8. Nicarbazin	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	1,25
	Mischfuttermittel für	
	— Equiden, Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	1,25
	— sonstige Tierarten	3,75
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Nicarbazin (allein oder in Kombination mit Narasin) nicht verwendet werden darf	⁽²⁾
9. Robenidin-Hydrochlorid	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,7
	Mischfuttermittel für	
	— Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,7
	— Masthühner, Mast- und Zuchtkaninchen sowie Puten während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Robenidin-Hydrochlorid verboten ist (Endmastfutter)	0,7
	— sonstige Tierarten	2,1
10. Salinomycin-Natrium	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Robenidin-Hydrochlorid nicht verwendet werden darf	⁽²⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,7
	Mischfuttermittel für	
	— Equiden, Puten, Legegeflügel und Junghennen (> 12 Wochen)	0,7
	— Masthühner, Junghennen (< 12 Wochen) und Mastkaninchen während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Salinomycin-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	0,7
11. Semduramicin-Natrium	— sonstige Tierarten	2,1
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Salinomycin-Natrium nicht verwendet werden darf	⁽²⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,25
	Mischfuttermittel für	
	— Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,25
	— Masthühner während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Semduramicin-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	0,25
	— sonstige Tierarten	0,75
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Semduramicin-Natrium nicht verwendet werden darf	⁽²⁾

⁽¹⁾ Unbeschadet der Gehalte, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29) zugelassen werden.

⁽²⁾ Der Höchstgehalt des Stoffes in der Vormischung entspricht dem Gehalt, der im jeweiligen Futtermittel nicht zu mehr als 50 % des festgelegten Höchstgehaltes führt, wenn die Gebrauchsanweisung zur Vormischung befolgt wird.

▼ **M15**

ANHANG II

**AKTIONSGRENZWERTE, DEREN ÜBERSCHREITUNG GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2
UNTERSUCHUNGEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN AUSLÖST**

ABSCHNITT: DIOXINE UND PCB

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Aktionsgrenzwert in ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg (ppt) ⁽²⁾ , be- zogen auf ein Futter- mittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durch- zuführenden Unter- suchungen)
▼ M16 1. Dioxine [Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-Dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005 ⁽¹⁾]	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs,	0,5	⁽³⁾
	ausgenommen:		
	— Pflanzenöle und ihre Nebenprodukte	0,5	⁽³⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,5	⁽³⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:		
	— tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75	⁽³⁾
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milch-erzeugnisse sowie Eier und Ei-erzeugnisse	0,5	⁽³⁾
	— Fischöl	4,0	⁽⁴⁾
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl, Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten, und Krustentiermehl	0,75	⁽⁴⁾
	— Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,25	⁽⁴⁾
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	0,5	⁽³⁾
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen	0,5	⁽³⁾
	Vormischungen	0,5	⁽³⁾
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5	⁽³⁾
	— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,25	⁽⁴⁾
	— Mischfuttermittel für Pelztiere	—	

▼ **M15**

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Aktionsgrenzwert in ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg (ppt) ⁽²⁾ , be- zogen auf ein Futter- mittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durch- zuführenden Unter- suchungen)
2. Dioxinähnliche PCB (Summe der polychlorierten Biphenyle (PCB), aus- gedrückt in Toxizitätsäqui- valenten der WHO unter Verwendung der WHO- TEF (Toxizitätsäquivalenz- faktoren), 2005) ⁽¹⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	0,35	⁽³⁾
	— Pflanzenöle und ihre Nebenerzeug- nisse	0,5	⁽³⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mi- neralischen Ursprungs	0,35	⁽³⁾
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tieri- schen Ursprungs:		
	— Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75	⁽³⁾
	— sonstige Erzeugnisse von Landtie- ren einschließlich Milch und Milch- erzeugnisse sowie Eier und Ei- erzeugnisse	0,35	⁽³⁾
	— Fischöl	11,0	⁽⁴⁾
	— Fisch und sonstige Wassertiere so- wie aus diesen gewonnene Erzeug- nisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält ⁽³⁾	2,0	⁽⁴⁾
	— Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält	5,0	⁽⁴⁾
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktions- gruppen Bindemittel und Trennmittel	0,5	⁽³⁾
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktions- gruppe Verbindungen von Spurenele- menten	0,35	⁽³⁾
	Vormischungen	0,35	⁽³⁾
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5	⁽³⁾
	— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	2,5	⁽⁴⁾
	— Mischfuttermittel für Pelztiere	—	

⁽¹⁾ Tabelle der TEF (= Toxizitätsäquivalenzfaktoren) für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB:
TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS — International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223–241 (2006)).

▼ M15

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und Dibenzo-para-furane (PCDF)		„Dioxinähnliche“ PCB: Non-ortho-PCB + Mono-ortho-PCB	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho PCB	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 77	0,0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 81	0,0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	PCB 169	0,03
OCDD	0,0003		
		Mono-ortho PCB	
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 105	0,00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 114	0,00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 118	0,00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 123	0,00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01	PCB 189	0,00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01		
OCDF	0,0003		

Abkürzungen: „T“ = tetra; „Pe“ = penta; „Hx“ = hexa; „Hp“ = hepta; „O“ = octa; „CDD“ = Chlordibenzodioxin; „CDF“ = Chlordibenzofuran; „CB“ = Chlorbiphenyl.

- (²) Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.
- (³) Ermittlung der Kontaminationsquelle. Wenn eine Kontaminationsquelle identifiziert wurde, sind nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sie einzudämmen oder zu beseitigen.
- (⁴) In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen beherrschen zu können.



ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 1999/29/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a)	Artikel 2 Buchstabe a)
Artikel 2 Buchstabe b)	Artikel 2 Buchstabe b)
Artikel 2 Buchstabe c)	Artikel 2 Buchstabe g)
Artikel 2 Buchstabe d)	Artikel 2 Buchstabe f)
Artikel 2 Buchstabe e)	Artikel 2 Buchstabe e)
Artikel 2 Buchstabe f)	Artikel 2 Buchstabe i)
Artikel 2 Buchstabe g)	Artikel 2 Buchstabe j)
Artikel 2 Buchstabe h)	—
—	Artikel 2 Buchstabe c)
—	Artikel 2 Buchstabe d)
—	Artikel 2 Buchstabe h)
—	Artikel 2 Buchstabe k)
—	Artikel 2 Buchstabe l)
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
—	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5	—
Artikel 6	—
Artikel 7	Artikel 5
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	—
—	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12

▼B

Richtlinie 1999/29/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 15	Artikel 13
Artikel 16	—
—	Artikel 14
—	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	Artikel 17
Anhang I	Anhang I
Anhang II	—
Anhang III	—
Anhang IV	Anhang II